



HESSISCHER LANDTAG

14. 08. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 15.07.2026

Strafverfolgung von Übergriffen im Amateurfußball

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Im April 2025 schlossen der Hessische Fußball-Verband (HFV) und das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat eine Kooperationsvereinbarung, um die strafrechtliche Verfolgung von Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung sowie Gewalt gegen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Amateurfußball zu verbessern. Der HFV verpflichtet sich dabei, strafrechtlich relevante Sachverhalte aus dem Zuständigkeitsbereich seines Sportgerichts der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zu melden. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 21/4578) ergibt sich jedoch ein deutliches Missverhältnis zwischen den erfassten Vorfällen und den Meldungen an die Generalstaatsanwaltschaft. In der Saison 2025/2026 (Stand: 23. Juni 2026) wurden 196 Spiele mit Vorfällen zulasten von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern registriert, darunter 94 Gewalt- und 111 Diskriminierungsvorfälle (einschließlich Überschneidungen). Dennoch meldete der HFV seit Abschluss der Vereinbarung lediglich drei rassistische Vorfälle an die Generalstaatsanwaltschaft. Ob diese Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter betrafen, bleibt offen. Auch Medienberichte und polizeiliche Pressemitteilungen dokumentieren zahlreiche erhebliche Gewaltvorfälle im hessischen Amateurfußball, die offenbar nicht an die Generalstaatsanwaltschaft gemeldet wurden. So berichtete das Polizeipräsidium Südosthessen am 6. November 2025 über einen mutmaßlich bewusstlos geschlagenen Spieler im Kreispokalspiel zwischen Al Amal Dietzenbach und der SG Egelsbach. Am 12. Oktober 2025 kam es zudem beim Kreisliga-C-Spiel zwischen der Spvgg. Hüttengesäß II und RW Großauheim II zu einer Massenschlägerei unter Beteiligung von Spielern und Zuschauern mit mehreren Verletzten. Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel an der praktischen Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Inwiefern bewertet die Landesregierung die Kooperationsvereinbarung zwischen dem HFV und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach ihrem bisherigen Verlauf als Erfolg?

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Fußball-Verband e. V. und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist in vielerlei Hinsicht ein Erfolg. In den Ermittlungsverfahren, die aufgrund der durch den Hessischen Fußball-Verband e. V. an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gemeldeten Vorfälle bei den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden, konnten Synergieeffekte genutzt werden, indem die bereits im Zuge des sportgerichtlichen Verfahrens erhobenen Feststellungen den Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht wurden und als Grundlage der weiteren Ermittlungen dienten. Zudem wurde durch die Meldung von Vorfällen im Sinne der Kooperationsvereinbarung neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Strafanzeige – die neben dem Hessischen Fußball-Verband e. V. selbstverständlich auch jeder anderen Person, wie etwa betroffenen Spielerinnen und Spielern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, zusteht – eine weitere Möglichkeit der Mitteilung von strafrechtlich relevanten Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb geschaffen. Schließlich trägt die Kooperationsvereinbarung dazu bei, gesellschaftlich und medial eine gesteigerte Aufmerksamkeit für Fälle von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalthandlungen gegen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Amateurfußball zu schaffen.

- Frage 2 Welche konkreten Kriterien gibt es für den HFV bzgl. der Einordnung, ob ein Vorfall als „erheblich“ im Sinne der Kooperationsvereinbarung einzustufen und der Generalstaatsanwaltschaft zu melden ist?
- Frage 3 Aus welchen Gründen wurden seit Abschluss der Kooperationsvereinbarung lediglich drei Fälle an die Generalstaatsanwaltschaft gemeldet, obwohl in der Saison 2025/2026 insgesamt 196 Spiele mit Vorfällen zulasten von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern dokumentiert wurden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Vereinbarung umfasst sind zunächst Verfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit des HFV-Sportgerichts fallen. Gemäß § 19a Nr. 2 a) und b) RVO (Rechts- und Verfahrensordnung des HFV) sind dies insbesondere Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zum Gegenstand haben sowie Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) StO (Strafordnung des HFV) betreffen. § 18 Nr. 2 b) StO pönalisiert vereinsbezogenes unsportliches Verhalten. Unsportlich im Sinne der Vorschrift verhält sich, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält. Nach der Kooperationsvereinbarung sollen Vorfälle von Bedeutung und Erheblichkeit im Kontext des Spielbetriebs bei Fällen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalthandlungen gegen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gemeldet werden. Die Bewertung der Bedeutung und Erheblichkeit eines Vorfalls obliegt dabei dem Hessischen Fußball-Verband e. V., sodass auch die Entscheidung über die letztendliche Meldung eines Vorfalls an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Ermessen des Hessischen Fußball-Verbands e. V. steht.

- Frage 4 Welche konkreten Sachverhalte lagen den drei vom HFV an die Generalstaatsanwaltschaft gemeldeten Fällen zugrunde?

Den drei durch den Hessischen Fußball-Verband e. V. an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gemeldeten Fällen liegen die nachfolgenden Sachverhalte zugrunde:

- Bezeichnung zweier Spieler (People of Color) als „Nigger“ und „dreckiger Nigger“ durch einen Zuschauer,
- Bezeichnung eines Spielers (Person of Color) als „Nigger“ und „schwarze Ratte“ durch einen Zuschauer,
- Singen eines Liedes durch die siegreiche Mannschaft, das unter anderem die Worte „Blut und Ehre“ enthielt.

- Frage 5 Wie wurden die aufgrund dieser drei Meldungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils abgeschlossen?
Bitte aufschlüsseln nach Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Hauptverhandlung und Verurteilung.

Die gemeldeten Vorfälle wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main entsprechend der Kooperationsvereinbarung an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Dort wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Ermittlungen dauern jeweils noch an.

- Frage 6 Inwiefern hält die Landesregierung es für sachgerecht, dass schwerwiegende Gewaltvorfälle wie das Bewusstlosschlagen eines Spielers beim Kreispokalspiel zwischen Al Amal Dietzenbach und der SG Egelsbach sowie die Massenschlägerei beim Kreisliga-C-Spiel zwischen der Spvgg. Hüttengesäß II und RW Großauheim II nach den Kriterien der Kooperationsvereinbarung bzw. des HFV offenbar nicht an die Generalstaatsanwaltschaft gemeldet wurden?

Es besteht ein großes Interesse daran, dass alle erheblichen Vorfälle im Sinne der Kooperationsvereinbarung an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gemeldet werden. Die Prüfung eines Vorfalls und die Entscheidung über die Meldung an die Generalstaatsanwaltschaft stehen dabei im Ermessen des Hessischen Fußball-Verbands e. V. Eine Bewertung der in der Frage genannten Einzelfälle ohne Kenntnis der vollständigen Tatsachengrundlage kann und soll vor diesem Hintergrund nicht erfolgen. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen weiteren Weg, wie strafrechtlich relevante Vorfälle im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden können. Daneben steht allen Personen die Möglichkeit einer Strafanzeige zur Verfügung. Sofern die Polizei bei einem Vorfall bereits unmittelbar vor Ort tätig wird, ist der Vorfall den Ermittlungsbehörden bereits auf diesem Wege bekannt und die Ermittlungen werden von Amts wegen unabhängig von einer Meldung des Hessischen Fußball-Verbands e. V. an die Generalstaatsanwaltschaft oder einer Strafanzeige einer anderen Person aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 Bezug genommen.

Frage 7 Verfügt die Landesregierung oder eine ihrer nachgeordneten Behörden über eine eigene statistische Erfassung von Gewalt-, Bedrohungs- oder Diskriminierungsvorfällen im hessischen Amateurfußball?

Nein.

Frage 8 Auf welcher Datengrundlage bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung, wenn sie selbst nach eigener Aussage keine statistische Erfassung entsprechender Vorfälle führt?

Frage 9 Inwiefern sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen Änderungsbedarf an der Kooperationsvereinbarung oder an den Meldekriterien des HFV, um künftig mehr strafrechtlich relevante Vorfälle der Staatsanwaltschaft zuzuleiten?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 6 wird Bezug genommen.

Die weitere Entwicklung des Umfangs und der Art der gemeldeten Vorfälle wird zu beobachten sein.

Wiesbaden, 14. August 2026

Christian Heinz